

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

|      |                                     |        |
|------|-------------------------------------|--------|
| 1957 | Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 1957 | Nr. 28 |
|------|-------------------------------------|--------|

| Tag       | Inhalt:  | Seite |
|-----------|--|-------|
| 26. 6. 57 | <b>Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle ...</b>  | 649   |
| 26. 6. 57 | <b>Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages .....</b>  | 652   |
| 22. 6. 57 | Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen ..... | 655   |
| 25. 6. 57 | Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien .....   | 656   |
| 26. 6. 57 | Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen .....   | 659   |
| 26. 6. 57 | Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes  | 660   |
|           | Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....   | 660   |

### Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle.

Vom 26. Juni 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### ERSTER ABSCHNITT

#### Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen aus der Sozialversicherung im Krankheitsfalle des Arbeiters

##### § 1

##### Grundsatz

(1) Ist ein Arbeiter infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert (Arbeitsunfähigkeit), ohne daß ihn ein Verschulden trifft, so hat er gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung. Der Zuschuß ist zu gewähren in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld einschließlich der Zuschläge aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder dem Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschließlich der Zuschläge, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde, oder den entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und neunzig vom Hundert des Nettoarbeitsentgelts (§ 2). Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 der Reichsversicherungsordnung) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Den Zuschuß hat der Arbeitgeber bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen für die Tage

zu zahlen, für die der Arbeiter Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhält.

(2) Der Zuschuß nach Absatz 1 wird erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber gewährt.

##### § 2

##### Nettoarbeitsentgelt

Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 1 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Der Berechnung wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt während der letzten vier den Lohnperioden des Betriebs entsprechenden Wochen, bei Lohnempfängern mit teilmonatlicher oder monatlicher Lohnabrechnung das durchschnittliche Arbeitsentgelt des letzten Kalendermonats oder des entsprechenden Lohnabrechnungszeitraumes zugrunde gelegt.

##### § 3

##### Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Der Anspruch auf den Zuschuß gemäß § 1 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeiter sein Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Arbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(2) Endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf von sechs Wochen nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es des Ausspruchs einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Gründen, so erlischt der Anspruch des Arbeiters nach § 1 mit diesem Zeitpunkt.

#### § 4

##### Nichtanrechnung von Versicherungsleistungen

Der Arbeiter ist nicht verpflichtet, sich auf den ihm nach § 1 zustehenden Zuschuß solche Beträge anrechnen zu lassen, die ihm für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung zukommen, es sei denn, die Beiträge zu dieser Versicherung trägt der Arbeitgeber.

#### § 5

##### Heimarbeit

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 191) haben gegen den Auftraggeber oder Zwischenmeister Anspruch auf einen Betrag von eins vom Hundert des an sie ausgezahlten reinen Arbeitsentgelts. Den gleichen Anspruch haben die in § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c des Heimarbeitsgesetzes bezeichneten Personen, wenn sie hinsichtlich der Entgeltregelung gleichgestellt sind.

(2) Der jeweilige Betrag ist mit dem Arbeitsentgelt auszuzahlen und gesondert in den Entgeltbeleg einzutragen.

(3) Unter reinem Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge zu verstehen. Für die Feststellung des reinen Arbeitsentgelts sind im Zweifel die Eintragungen in dem Entgeltbeleg maßgebend.

(4) Zur Sicherung der Ansprüche der von dem Zwischenmeister beschäftigten Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden und in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen zahlt der Auftraggeber dem Zwischenmeister, wenn dieser den in Heimarbeit Beschäftigten gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe d des Heimarbeitsgesetzes hinsichtlich der Entgeltregelung gleichgestellt ist, den Betrag von eins vom Hundert des an ihn ausgezahlten reinen Arbeitsentgelts ohne Zwischenmeisterzuschlag.

(5) Auf den in diesem Paragraphen vorgesehenen Betrag finden die Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes über Mithaftung des Auftraggebers (§ 21 Abs. 2), über Entgeltschutz (§§ 23 bis 27) und über Auskunftspflicht über Entgelte (§ 28) entsprechende Anwendung.

#### § 6

##### Abdingbarkeit

Die Vorschriften dieses Abschnitts können nicht zuungunsten des Arbeiters oder der in § 5 genannten Personen abgedungen werden.

#### § 7

##### Sonstige Vorschriften über die Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung

§ 4 der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (Reichsarbeitsblatt Teil I S. 164) bleibt unberührt.

#### ZWEITER ABSCHNITT

##### Anderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung

#### § 8

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 182 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Krankengeld in Höhe von fünfzig vom Hundert des Grundlohns für jeden Kalendertag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht. Für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit erhöht sich das Krankengeld um fünfzehn vom Hundert des Grundlohns und für einen Versicherten mit einem Angehörigen, den er bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, um einen Zuschlag von vier vom Hundert des Grundlohns, für jeden weiteren solchen Angehörigen um je weitere drei vom Hundert des Grundlohns. Der Gesamtbetrag von Krankengeld und Zuschlägen darf fünfundsechzig vom Hundert des Grundlohns nicht übersteigen. Das Krankengeld wird vom dritten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt, vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an jedoch dann, wenn diese länger als zwei Wochen dauert oder auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung beruht. Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten haben keinen Anspruch auf Krankengeld.“

2. § 186 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird einem Versicherten Krankenhauspflege gewährt, so ist daneben ein Hausgeld zu zahlen; es beträgt fünfundzwanzig vom Hundert des Krankengeldes. Hat der Versicherte bisher einen Angehörigen oder mehrere Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten, so beträgt das Hausgeld beim Vorhandensein eines Angehörigen sechsendsechzigzweidrittel vom Hundert des Krankengeldes und erhöht sich für jeden weiteren Angehörigen um zehn vom Hundert des Krankengeldes. Das Hausgeld darf den Betrag des Krankengeldes nicht übersteigen. Es kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden, soweit es fünfundzwanzig vom Hundert des Krankengeldes übersteigt.“

3. § 189 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kranken- oder Hausgeld gelten ohne Rücksicht auf ihre Höhe nicht als Arbeitsentgelt.“

4. § 191 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung kann das Krankengeld für Versicherte mit Angehörigen, die der Versicherte ganz oder überwiegend unterhalten hat und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, von der siebenten Woche der Arbeitsunfähigkeit an durch Zuschläge erhöhen.“

5. § 194 erhält folgende Fassung:

„§ 194

Die Satzung kann das Hausgeld bis auf achtzig vom Hundert des Krankengeldes erhöhen. Die Erhöhung kann an die Voraussetzung geknüpft werden, daß der Versicherte mit besonderen Verpflichtungen belastet ist.“

6. In § 195 a Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „des Krankengeldes“ durch die Worte „von fünfzig vom Hundert des Grundlohns“ ersetzt.

7. In § 195 a Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 werden die Worte „des halben Krankengeldes“ durch die Worte „von fünfundzwanzig vom Hundert des Grundlohns“ ersetzt.

8. § 195 a Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten werden die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Leistungen nach dem gleichen Grundlohn berechnet, der für die Bemessung der Beiträge maßgebend ist.“

9. In § 205 a Abs. 4 werden die Worte „die Hälfte des Krankengeldes“ durch die Worte „fünfundzwanzig vom Hundert des Grundlohns“ ersetzt.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Schlußvorschriften

##### § 9

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

##### § 10

##### Saar-Klausel

Dieses Gesetz gilt mit folgender Maßgabe im Saarland:

1. Das Arbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes schließt auch die „weitere Zulage“ nach § 5 der Anordnung zur Hebung der Kaufkraft vom 4. Oktober 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1260) ein.
2. An die Stelle der in § 5 bezeichneten Vorschrift des Heimarbeitsgesetzes treten die entsprechenden Vorschriften des im Saarland gelten-

den Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2145) und der Verordnung über die Entgeltregelung in der Heimarbeit vom 16. März 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 234).

3. An die Stelle der in § 7 genannten Vorschrift tritt § 11 der Verordnung zur Festsetzung der Ausbildungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge vom 1. September 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1246).

4. Der letzte Satz in § 182 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 8 Nr. 1 dieses Gesetzes sowie § 8 Nr. 8 sind vorerst nicht anzuwenden.

5. § 189 Abs. 1 und § 195 a Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung erhalten die im übrigen Bundesgebiet geltende Fassung. An die Stelle des in § 195 a Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Mindestbetrages tritt der in § 26 Ziff. 2 c der Satzung der Landesversicherungsanstalt für das Saarland — Stand 1. Dezember 1956 — für das tägliche Stillgeld festgesetzte Betrag.

6. § 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 484 über die Erhöhung des Höchstgrundlohns und sonstige Änderungen in der Sozialversicherung vom 12. Dezember 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1759) fällt weg.

#### § 11

#### Inkrafttreten und Aufheben von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. § 11 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 99),
2. Nummer 3 der Sozialversicherungs-Anordnung Nr. 30 vom 5. Dezember 1947 (Arbeitsblatt für die britische Zone S. 425).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

## Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages.

Vom 26. Juni 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Der Wehrbeauftragte hat die Aufgaben aus Artikel 45 b des Grundgesetzes wahrzunehmen.

### § 2

(1) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Bundestagsausschusses für Verteidigung zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Der letztere kann diese Weisungen nur erteilen, wenn er den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Untersuchung macht. Der Wehrbeauftragte hat auf Verlangen einen Einzelbericht über das Ergebnis seiner Prüfung zu erstatten.

(2) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, Beschwerden von Soldaten oder auf andere Weise Umstände bekanntwerden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze über die innere Führung schließen lassen. Über das Ergebnis seiner Nachprüfungen unterrichtet er den Bundestag durch einen Bericht über den Einzelfall oder im Rahmen des Gesamtberichtes.

(3) Der Wehrbeauftragte erstattet nach Schluß des Kalenderjahres einen schriftlichen Gesamtbericht.

### § 3

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister für Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister für Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Bundestagsausschuß für Verteidigung zu vertreten.
2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann alle Truppen, Stäbe, Verwaltungsstellen der Bundeswehr und ihre Einrichtungen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen.

5. Er hat das Recht, vom Bundesminister für Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in der Bundeswehr und vom Bundesminister der Justiz und den Justizministern der Länder statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anzufordern, soweit dadurch die Bundeswehr oder ihre Angehörigen berührt werden.

6. Er kann in Straf- und Disziplinarverfahren, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, den Verhandlungen der Gerichte, auch soweit sie unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden, beiwohnen. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter das Recht der Akteneinsicht.

### § 4

Die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Hilfe zu leisten.

### § 5

(1) Der Bundestag und der Bundestagsausschuß für Verteidigung können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist — unbeschadet des § 2 Abs. 1 — von Weisungen frei.

### § 6

Der Bundestag und der Bundestagsausschuß für Verteidigung können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

### § 7

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

### § 8

Anonyme Eingaben und Beschwerden werden nicht bearbeitet.

### § 9

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Beschwerde tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Beschwerde und den Namen des Beschwerdeführers bekanntzugeben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Beschwerdeführer es wünscht und der Erfüllung dieses Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

## § 10

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Bundestagsausschuß für Verteidigung.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, strafbare Handlungen anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

## § 11

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) bleibt unberührt.

## § 12

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

## § 13

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Bundestagsausschuß für Verteidigung, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

## § 14

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder Deutsche wählbar, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat. Er muß mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben.

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

## § 15

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Tod

1. mit der Ernennung des Nachfolgers,
2. mit der Abberufung,
3. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Bundestagsausschusses für Verteidigung seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

## § 16

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Dienstsitz beim Bundestag. Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Bundestages.

(2) Dem Wehrbeauftragten sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Wehrbeauftragten. Die Beamten werden auf seinen Vorschlag vom Präsidenten des Bundestages ernannt und entlassen.

(3) Der Haushalt der Dienststelle des Wehrbeauftragten wird beim Haushalt des Bundestages veranschlagt.

## § 17

(1) Ist der Wehrbeauftragte länger als vier Wochen verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Bundestagsausschuß für Verteidigung den Präsidenten eines Wehrdienstsenats für die Dauer der Verhinderung des Wehrbeauftragten mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

(2) Ist der Wehrbeauftragte verhindert, so führt der leitende Beamte der Dienststelle seine Geschäfte, bis eine Regelung nach Absatz 1 getroffen ist. Er kann hierbei die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts aus § 3 Nr. 4 dieses Gesetzes geltend machen.

## § 18

(1) Der Wehrbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 3a einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen.

(2) Im übrigen finden die §§ 13 bis 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministeregesetz) vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die

Stelle der vierjährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministeregesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt.

## § 19

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

## § 20

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Für den Bundesminister für Verteidigung  
Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates  
von Merkatz

Für den Bundesminister des Innern  
Der Bundesminister der Justiz  
von Merkatz

Der Bundesminister der Justiz  
von Merkatz

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Kassendentistische Vereinigung Deutschlands, Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands, Zahnärztekammern).**

Vom 22. Juni 1957.

Auf Grund des § 61 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Zwölften Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 15. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 308) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das in der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen aufgeführte Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen erhält folgende Fassung:

1. Bundesverband der Deutschen Zahnärzte, Köln
2. Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Köln
3. Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, Stuttgart
4. Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordbaden, Mannheim
5. Kassenzahnärztliche Vereinigung Südbaden, Freiburg
6. Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordwürttemberg, Stuttgart
7. Kassenzahnärztliche Vereinigung Südwürttemberg-Hohenzollern, Tübingen
8. Bayerische Landeszahnärztekammer, München
9. Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns, München
10. Verband der Zahnärzte von Berlin, Berlin
11. Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin, Berlin
12. Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen, Bremen
13. Zahnärztekammer Hamburg, Hamburg
14. Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg, Hamburg

15. Landeszahnärztekammer Hessen, Frankfurt a. M.
16. Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen, Frankfurt a. M.
17. Zahnärztekammer Niedersachsen, Hannover
18. Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen, Hannover
19. Zahnärztekammer Nordrhein, Düsseldorf
20. Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf
21. Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz, Mainz
22. Kassenzahnärztliche Vereinigung Koblenz-Trier-Montabaur, Koblenz
23. Kassenzahnärztliche Vereinigung Pfalz, Ludwigshafen/Rh.
24. Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinhessen, Mainz
25. Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, Kiel
26. Kassenzahnärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein, Kiel
27. Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Münster
28. Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 20. August 1955 auch im Land Berlin.

(2) Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. August 1955 in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1957.

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Anders

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPDV).

Vom 25. Juni 1957.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPG) vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 927) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### § 1

#### Anwendung von Vorschriften der Reichsabgabenordnung

Die Vorschriften des Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung sowie des Gesetzes über den Bundesfinanzhof finden bei der Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien entsprechende Anwendung.

### § 2

#### Arbeitnehmer des Bergbaus

(1) Arbeitnehmer des Bergbaus (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Unternehmen des Bergbaus (Absatz 2) stehen und in den der bergbehördlichen Aufsicht unterstellten Betrieben (Absatz 2 Nr. 1) beschäftigt werden. Insoweit sind Arbeitnehmer des Bergbaus auch Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

(2) Unternehmen des Bergbaus sind

1. Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstellte Betriebe unterhalten,
2. Unternehmen, soweit sie ständig Schachtbau oder andere bergbauliche Aufschließungs- und Vorrichtungsarbeiten als spezifisch bergmännische Arbeiten in den unter Nummer 1 bezeichneten Betrieben verrichten (Bergbauspezialgesellschaften).

### § 3

#### Schichtlohn

Im Schichtlohn (Zeitlohn) beschäftigt (§ 2 Nr. 1 erster Halbsatz des Gesetzes) sind Arbeiter, die Schichtlohnarbeiten ausführen, und zwar unabhängig davon, ob ihnen neben dem Schichtlohn eine feste oder veränderliche Zulage gewährt wird, oder ob ihre Entlohnung in anderer Weise gestaltet ist, ohne daß sie unter § 4 fallen.

### § 4

#### Gedingelohn

(1) Im Gedingelohn (Leistungslohn) beschäftigt (§ 2 Nr. 2 erster Halbsatz des Gesetzes) sind Arbeiter, die typisch bergmännische Arbeiten auf Grund von Gedingeverträgen verrichten.

(2) Als im Gedingelohn beschäftigt gelten auch Arbeiter,

1. die Arbeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art verrichten und an die ein im Rahmen der möglichen Gedingeverdienste liegender vereinbarter fester Lohn gezahlt wird, weil

ein regelrechtes Gedinge infolge besonders gelagerter Verhältnisse nicht abgeschlossen werden kann;

2. die Gedingearbeiter beaufsichtigen;
3. die Arbeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art, die in nicht mechanisierten Betrieben üblicherweise im Gedinge vergeben werden, maschinell ausführen.

### § 5

#### Wechsel zwischen Schichtlohnarbeiten und Gedingearbeiten

(1) Arbeiter, die regelmäßig Schichtlohnarbeiten verrichten, erhalten während einer vorübergehenden Beschäftigung mit Gedingearbeiten die Bergmannsprämie nach den für Gedingearbeiter geltenden Vorschriften.

(2) Arbeiter, die regelmäßig Gedingearbeiten verrichten, erhalten während einer durch betriebliche Gründe veranlaßten vorübergehenden Beschäftigung mit Schichtlohnarbeiten die Bergmannsprämie nach den für Gedingearbeiter geltenden Vorschriften, solange sie während dieser Zeit weiter Gedingelohn erhalten.

### § 6

#### Berechnung der Schichten

(1) Als unter Tage verfahrenere volle Schichten gelten auch Schichten, die sich durch Zusammenzählen von unter Tage verfahrenen Teilschichten und Überstunden innerhalb eines Lohnabrechnungszeitraums zu vollen Schichten ergeben.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn regelmäßig an einzelnen Arbeitstagen Schichten oder Teilschichten auf andere Arbeitstage verteilt werden.

(3) Als unter Tage verfahrenere volle Schichten (§ 2 Satz 1 des Gesetzes) gelten auch bezahlte Freizeitschichten, die auf Grund der für den Steinkohlenbergbau im Jahr 1953 getroffenen Vereinbarung an Stelle einer Schichtzeitverkürzung gewährt werden, wenn entsprechende Arbeit vorgeleistet worden ist.

### § 7

#### Vorübergehende Ubertage-Arbeiten

(1) Untertage-Angestellte, die regelmäßig nur solche Arbeiten über Tage ausführen, die mit ihrer Untertagetätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, erhalten die Bergmannsprämie für jede Schicht, in der sie eingefahren sind.

(2) Untertage-Arbeiter erhalten die Bergmannsprämie auch für solche unter Tage verfahrenen Schichten, innerhalb derer sie mit Ubertagearbeiten beschäftigt werden, die mit ihrer Untertagetätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.



## § 8

**Vorübergehende Untertage-Arbeiten**

Übertage-Arbeitnehmer, die mit Untertage-Arbeiten beschäftigt werden, erhalten die Bergmannsprämie für diejenigen Schichten, die sich aus der Zusammenrechnung der tatsächlich unter Tage verfahrenen einzelnen Stunden zu vollen Schichten (§ 6 Abs. 1) ergeben.

## § 9

**Sonderfälle**

(1) Untertage-Arbeitnehmer, die eine Schicht nur teilweise unter Tage verfahren, weil sie

1. einen Unfall erlitten haben oder
2. mit einem Unfallverletzten oder Kranken ausfahren müssen oder
3. zum Grubenwehrdienst über Tage abgestellt werden oder
4. als Zeuge bei bergbehördlichen Vernehmungen sich über Tage aufhalten müssen,

erhalten die Bergmannsprämie für die volle Schicht. Das gleiche gilt, wenn in den Fällen der Nummern 3 und 4 eine volle Schicht ausfällt.

(2) Untertage-Arbeitnehmer, die als Betriebsratsmitglieder Arbeitszeit unter Tage versäumt haben oder von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt worden sind (§ 37 Abs. 2 und 3 des Betriebsverfassungsgesetzes), erhalten die Bergmannsprämie für diejenigen versäumten Untertage-Schichten, für die der Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes Lohnausfall zu erstatten hat.

## § 10

**Bergmannsprämie bei Einsatz der Grubenwehr**

Für Schichten, die ein Arbeitnehmer als Teilnehmer an Rettungsaktionen bei Grubenunglücken verfährt, wird die Bergmannsprämie in der für Gedingearbeiter geltenden Höhe gezahlt.

## § 11

**Aufzeichnungen des Arbeitgebers**

(1) Der Arbeitgeber hat in dem nach § 31 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung am Ort der Betriebsstätte für jeden Arbeitnehmer zu führenden Lohnkonto die gezahlten Bergmannsprämien gesondert anzugeben. Das Lohnkonto oder die dazu geführten Aufzeichnungen müssen für die Zwecke der Bergmannsprämie folgende Angaben enthalten:

1. die im Bergbau übliche Berufsbezeichnung des Arbeitnehmers,
2. die Anzahl der im Lohnabrechnungszeitraum im Schichtlohn unter Tage verfahrenen vollen Schichten,
3. die Anzahl der im Lohnabrechnungszeitraum im Gedingelohn unter Tage verfahrenen vollen Schichten,
4. die Höhe der für den Lohnabrechnungszeitraum gezahlten Bergmannsprämien,
5. den Tag der Auszahlung der Bergmannsprämie und den Lohnabrechnungszeitraum, für den die Bergmannsprämie gezahlt worden ist.

(2) Soweit der Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer Bergmannsprämien zahlt, sind die Vorschriften des § 31 Abs. 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nicht anzuwenden.

(3) Die Aufzeichnungen (Absatz 1) sind bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahrs, das auf die Auszahlung der Bergmannsprämie folgt, aufzubewahren.

## § 12

**Erstattungsantrag des Arbeitgebers**

Ein Antrag nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes ist vom Arbeitgeber schriftlich mit der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung zu stellen. Die Vorschriften der §§ 86, 87 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

## § 13

**Nachprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Bergmannsprämien durch das Finanzamt**

Das Finanzamt überwacht die ordnungsmäßige Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Bergmannsprämien. Die Vorschriften der §§ 50 bis 54 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung finden entsprechende Anwendung.

## § 14

**Anrufungsauskunft**

Das Finanzamt hat, soweit erforderlich im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde, auf Anfrage des Arbeitgebers Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Bergmannsprämien im einzelnen Fall zu erteilen.

## § 15

**Mitwirkung der Bergbehörden**

Die zuständigen Bergbehörden haben den Finanzbehörden jede Hilfe zu leisten, die zur Durchführung der Vorschriften über die Gewährung von Bergmannsprämien und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienlich ist.

## § 16

**Antragsrecht des Arbeitnehmers**

Der Antrag auf Feststellung der Bergmannsprämie durch Bescheid (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Lohnabrechnungszeitraum, für den die Bergmannsprämie beansprucht wird, beim Finanzamt der Betriebsstätte zu stellen. Das Finanzamt kann die Frist auf begründeten Antrag verlängern.

## § 17

**Zahlungsverpflichtung des Arbeitgebers**

(1) Ist eine Bergmannsprämie durch Bescheid oder Rechtsmittelentscheidung rechtskräftig festgesetzt, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Bergmannsprämie an den Arbeitnehmer nach Maßgabe des Bescheids zu zahlen.

(2) Das Finanzamt hat dem Arbeitgeber eine Abschrift des Bescheids und gegebenenfalls der Rechtsmittelentscheidung zu übersenden.

## § 18

**Schlußvorschriften**

(1) Die Bergmannsprämie wird nach den Vorschriften dieser Verordnung für jede volle Schicht gewährt, die nach dem 14. Februar 1956 verfahren worden ist. Soweit danach ein Arbeitnehmer für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die ihm zustehende Bergmannsprämie nicht erhalten hat, wird die Bergmannsprämie vom Arbeitgeber nachgezahlt.

(2) Ist ein Arbeitnehmer, der eine ihm zustehende Bergmannsprämie nicht erhalten hat, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so ist die ihm zustehende Bergmannsprämie auf seinen Antrag von seinem früheren Arbeitgeber nachzuzahlen. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu stellen. Die Vorschriften der §§ 86, 87 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Arbeitgeber hat die Nachzahlung (Absätze 1 und 2) spätestens bis zum Ablauf des vierten Lohnabrechnungszeitraums nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu leisten.

## § 19

**Geltung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Bergmannsprämien auch im Land Berlin.

## § 20

**Geltung im Saarland**

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

## § 21

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

**Verordnung  
über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen.**

Vom 26. Juni 1957.

Auf Grund des § 13 Abs. 9 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 903) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Höhengleiche Kreuzungen**

(1) Zur Fahrbahn der Bundesfernstraße im Sinne des § 13 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes gehören

1. die Hauptfahrspuren einschließlich der Leitstreifen,
2. von den Nebenfahrspuren
  - a) die Stand- und Kriechspuren,
  - b) die Fahrspuren für den ein- und ausmündenden Verkehr, soweit sie nicht von den Fahrspuren für den durchgehenden Verkehr durch bauliche Anlagen (z. B. Borde) getrennt sind,
3. die Sommerwege.

(2) Seitenstreifen und Seitenwege für Fußgänger oder für Fahrräder mit und ohne Hilfsmotor (Geh- und Radwege) gehören im Kreuzungsbereich zur Bundesfernstraße, soweit sie nur dem durchgehenden Verkehr auf der Bundesfernstraße dienen, im übrigen zur kreuzenden Straße.

(3) Die zwischen Richtungsfahrbahnen einer Bundesfernstraße liegenden Teile der Kreuzungsanlage, z. B. Trennstreifen, Verkehrsinseln, Grünflächen, Fahrspuren kreuzender Straßen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art gehören zur Bundesfernstraße.

(4) Sichtdreiecke gehören zur kreuzenden Straße mit Ausnahme derjenigen Flächen, die im Eigentum des Trägers der Straßenbaulast der Bundesfernstraße stehen.

§ 2

**Über- und Unterführungen**

(1) Zum Kreuzungsbauwerk im Sinne des § 13 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes gehören

1. die Widerlager mit Flügelmauern,
2. die Pfeiler,
3. der Überbau mit Geländern und Brüstungen, jedoch mit Ausnahme der Straßendecke, der Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, der Entwässerungsrinnen und Einläufe.

(2) Die nicht zum Kreuzungsbauwerk rechnenden Teile des Überbaues (Abs. 1 Nr. 3) gehören zu der Straße, in deren Verlauf sie liegen.

(3) Verbindungsarme zwischen der Bundesfernstraße und der kreuzenden Straße gehören zur Bundesfernstraße. Für die Einmündung dieser Verbindungsarme in die kreuzende Straße gilt § 1 sinngemäß.

§ 3

**Sonstige Teile der Kreuzungsanlage**

Von den in den §§ 1 und 2 nicht erfaßten Teilen der Kreuzungsanlage gehören

1. Entwässerungsanlagen seitlich der Straße (z. B. Gräben) zu der Straße, neben der sie liegen, Entwässerungsanlagen in der Straße (z. B. Durchlässe) zu der Straße, in der sie größtenteils liegen,
2. die übrigen Teile (z. B. Dämme, Böschungen, Stützmauern) zu der Straße, der sie unmittelbar dienen.

§ 4

**Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen**

Auf Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen, von denen die eine vom Bund, die andere von einem Dritten unterhalten wird, ist diese Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die vom Dritten unterhaltene Bundesfernstraße als kreuzende Straße gilt.

§ 5

**Einmündungen**

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Einmündungen öffentlicher Straßen in Bundesfernstraßen.

§ 6

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 26 des Bundesfernstraßengesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

**Saarland**

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1957.

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

**Verordnung zur Änderung  
der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes.**

**Vom 26. Juni 1957.**

Auf Grund des § 19 Abs. 4 und des § 31 des Altsparengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes (2. ASpG-DV) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 190) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird an den Absatz 2 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„er kann zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung von den Grundsätzen des Satzes 1 in den Fällen des § 20 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes abweichen.“

2. In § 7 Abs. 3 Nr. 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Altsparengesetzes auch in Berlin (West).

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Verkündungen im Bundesanzeiger.**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Bezeichnung der Verordnung   | Verkündet im<br>Bundesanzeiger<br>Nr. | vom       | Tag des<br>Inkraft-<br>tretens |
|--|---------------------------------------|-----------|--------------------------------|
| Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Jahresbrennrechts und der Übernahmepreise für Branntwein für das Betriebsjahr 1956/57 sowie des Branntweinaufschlags. Vom 8. Juni 1957. | 112                                   | 14. 6. 57 | 1. 10. 56                      |
| Verordnung Z Nr. 2/57 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 1/55 über Preise für Zucker. Vom 13. Juni 1957.  | 113                                   | 15. 6. 57 | 1. 10. 56                      |
| Verordnung Z Nr. 3/57 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 2/55 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker und Zuckerrüben. Vom 13. Juni 1957.   | 113                                   | 15. 6. 57 | gem.<br>Artikel 3              |
| Vierzehnte Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 14. Interzonenhandels-DVO —. Vom 21. Juni 1957.   | 119                                   | 26. 6. 57 | 27. 6. 57                      |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen. Teil I und Teil II

Laufender Bezug durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren). — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Vorinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.